



## Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär und der Gebäudeversicherung Bern über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen (WFWZS)

---

*Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern und die Gebäudeversicherung Bern,*

gestützt auf Artikel 33 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)<sup>1</sup>, Artikel 14 der Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)<sup>2</sup>, Artikel 13, 14 und 17 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)<sup>3</sup>, Artikel 46 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)<sup>4</sup> und Artikel 29 Absatz 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)<sup>5</sup>

*erlassen folgende Weisungen:*

### 1 Gegenstand und Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die vorliegenden Weisungen regeln die Ablösung der Feuerwehr durch den Zivilschutz bei länger andauernden Einsätzen.

<sup>2</sup> Fachspezifische Feuerwehraufgaben, die eine entsprechende Feuerwehr-Ausbildung und / oder einen besonderen Schutzgrad erfordern, können nicht durch den Zivilschutz übernommen werden.

<sup>3</sup> Langzeiteinsätze zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse sind dem Zivilschutz oder Dritten vorbehalten und werden nicht durch die Feuerwehr übernommen.

<sup>4</sup> Unter der Voraussetzung, dass die Schutzdienstpflichtigen entsprechend ausgebildet sind und über die erforderliche Ausrüstung verfügen, ist eine Unterstützung der Feuerwehr durch den Zivilschutz auch bei Grossereignissen möglich.

### 2 Zuständigkeiten

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist in jedem Fall das Ersteinsatzelement und erfüllt ihren Auftrag gemäss Artikel 13, 14 und 17 FFG.

<sup>2</sup> Das Kommando der Feuerwehr stellt in Absprache mit dem Zivilschutzkommando sicher, dass eine zeitgerechte, nahtlose Übergabe an den Zivilschutz gewährleistet ist. Dazu sind auch regelmässig geeignete Übungen vorzusehen.

Feuerwehr

---

<sup>1</sup> BSG 521.1

<sup>2</sup> BSG 521.111

<sup>3</sup> BSG 871.11

<sup>4</sup> BSG 521.10

<sup>5</sup> BSG 871.111

Zivilschutz

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Zivilschutz ist das Langzeit-Einsatzelement und verfügt über geeignete Mittel, um die Feuerwehr bei Elementarereignissen oder Grossereignissen ablösen oder unterstützen zu können.

<sup>2</sup> Das Kommando der Zivilschutzorganisation stellt in Absprache mit dem Feuerwehrkommando sicher, dass die Angehörigen der Zivilschutzorganisation in einem Elementarereignis oder Grossereignis für die Ablösung oder Unterstützung der Feuerwehr ausgebildet sind und über das entsprechende Material verfügen.

Führungskoordinatoren

**Art. 4**

<sup>1</sup> Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) bildet zur subsidiären Unterstützung Führungskordinatoren aus und stellt diese bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen zur Koordination eines Langzeiteinsatzes zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Führungskordinatoren haben eine beratende Funktion, koordinieren überörtliche Zivilschutzeinsätze und sind Bindeglied zum Kantonalen Führungsorgan (KFO). Die Verantwortung für die Schadenbehebung bleibt bei der betroffenen Gemeinde.

Gemeinden

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben ihre Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Feuerwehr und Zivilschutz hinsichtlich der Aufgabenteilung, der Zusammenarbeit und der zeitgerechten Ablösung regelmässig zu überprüfen und so anzupassen, dass im Interesse massvoller Einsatzkosten – insbesondere bei Katastrophen und in Notlagen – im richtigen Zeitpunkt das richtige Mittel zum Einsatz kommt.

**3 Schnittstellen, Ablösung und Koordination im Einsatz**

Feuerwehr

**Art. 6**

<sup>1</sup> In einem Elementarereignis schliesst die Feuerwehr die Einsätze auf Stufe Mannschaft in der Regel innert 24 Stunden nach Alarmeingang ab und übergibt die Aufträge an die Zivilschutzorganisation.

<sup>2</sup> Bei anderen Ereignissen richtet sich die Ablösung beziehungsweise die Unterstützung durch den Zivilschutz nach dem Aufgaben- und Leistungsprofil der jeweiligen Zivilschutzorganisation.

<sup>3</sup> Der Einsatz von Kadern und Spezialistinnen und Spezialisten der Feuerwehr zur Begleitung des anlaufenden Zivilschutzeinsatzes erfolgt situativ und richtet sich zeitlich nach dem Bedarf.

<sup>4</sup> Die Einsatzleitung wird mit dem anlaufenden Zivilschutzeinsatz an das Zivilschutzkommando übergeben.

Zivilschutz

**Art. 7**

<sup>1</sup> In einem Elementarereignis stellt der Zivilschutz die Übernahme des Einsatzes und der laufenden Aufträge von der Feuerwehr in der Regel innert 24 Stunden sicher.

<sup>2</sup> Bei anderen Ereignissen richtet sich die Ablösung beziehungsweise die Unterstützung durch den Zivilschutz nach dem Aufgaben- und Leistungsprofil der jeweiligen Zivilschutzorganisation.

<sup>3</sup> Das Kader der Zivilschutzorganisationen übernimmt die Einsatzleitung nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando.

<sup>4</sup> Die Durchhaltefähigkeit der örtlichen Zivilschutzorganisation kann durch überörtliche Unterstützung weiterer Zivilschutzorganisationen erweitert werden.

Führungskordinatorinnen und Führungskordinatoren

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Führungskordinatorinnen und Führungskordinatoren des BSM koordinieren unter anderem die überörtliche Unterstützung durch weitere Zivilschutzorganisationen.

<sup>2</sup> Die Kreisfeuerwehrinspektorin oder der Kreisfeuerwehrinspektor übernimmt – unter Einbezug des kantonalen Feuerwehrinspektorates – die Koordination der Feuerwehr-Einsatzkräfte und spricht sich mit der Führungskordinatorin oder dem Führungskordinator des BSM situativ über die Einsätze ab.

**4 Inkrafttreten**

**Art. 9**

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen, diesbezüglichen Weisungen.

Bern, 21. Januar 2021

Amt für Bevölkerungsschutz,  
Sport und Militär des Kantons Bern

*Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA*  
Amtsvorsteher

Gebäudeversicherung Bern

*Peter Frick*  
Leiter Feuerwehren